

Vorsorgeausweis
per 01.07.2018

Herr
Muster Felix

Zürich, 26. September 2018

Anschlussvertrag **11111**
Betrieb Muster GmbH

1. Versicherte Person

Name, Vorname	Muster, Felix	Eintritt Plan	01.05.2018
Versichertennummer	696809	Eintritt PK	01.05.2018
SV-Nummer	756.0274.1758.71	Zivilstand	Ledig
Geburtsdatum	01.01.1972		
Pensionierungsdatum	01.02.2037		

2. Lohndaten

AHV-Jahreslohn	82'000.00	3 Versicherter Jahreslohn 1	57'325.00
Beschäftigungsgrad	100.00%	Versicherter Jahreslohn 2	82'000.00

3. Finanzierung

Beitragsart	Arbeitnehmende	Arbeitgebende	Total
5 Sparbeitrag	4'299.60	4'299.60	8'599.20
Risikoprämien	760.80	760.80	1'521.60
Verwaltungskosten	300.60	300.60	601.20
Total Jahresbeitrag	5'361.00	5'361.00	10'722.00
Total Monatsbeitrag	446.75	446.75	893.50

4. Entwicklung Altersguthaben

	BVG-Anteil	Total
Altersguthaben am 01.05.2018	0.00	0.00
7 Einlagen	50'000.00	120'000.00
8 Bezüge	-8'399.70	-20'000.00
Altersgutschrift	1'183.15	1'183.15
Zinsgutschrift	33.05	119.15
Altersguthaben am 01.07.2018	42'816.50	101'302.30
Voraussichtliches Altersguthaben am 31.12.2018 provisorischer Zinssatz 2018 1.50%	9 47'323.85	10 106'351.65

Vorsorgeausweis für Muster Felix
per 01.07.2018

11	5. Altersleistungen			
	Pensionierung im Alter	12 Projiziertes Alterskapital	Umwandlungs- satz	13 Jährliche Altersrente
	70	413'950.00	6.800%	28'148.60
	69	397'667.00	6.640%	26'405.10
	68	381'624.00	6.480%	24'729.25
	67	365'818.00	6.320%	23'119.70
	66	350'246.00	6.160%	21'575.15
ordentlich	65	334'904.00	6.000%	20'094.25
	64	319'788.00	5.840%	18'675.60
	63	304'896.00	5.680%	17'318.10
	62	290'225.00	5.520%	16'020.40
	61	275'770.00	5.360%	14'781.25
	60	261'528.00	5.200%	13'599.45
	59	247'497.00	5.040%	12'473.85
	58	233'674.00	4.880%	11'403.30

Projektionszinssatz 1.50%

14 — Jährliche Pensionierten-Kinderrente: 20% der jeweiligen jährlichen Altersrente

15 — **6. Leistungen im Todesfall**

Jährliche PartnerInnenrente 10'050.70
 Jährliche Waisenrente je Kind 3'350.25

16 — **7. Leistungen bei Invalidität (Wartefrist: 720 Tage)**

Jährliche Invalidenrente 32'800.00
 Jährliche Invaliden-Kinderrente je Kind 3'350.25

8. Weitere Angaben

17 — Total eingebrachte Freizügigkeitsleistung 120'000.00
18 — Maximal möglicher Einkauf (Mindestbetrag CHF 5'000.00) 32'048.00
 Vor einer allfälligen Überweisung eines Einkaufs ist zwingend mit der PK Kontakt aufzunehmen.
19 — Maximal möglicher Bezug für Wohneigentum (Mindestbetrag CHF 20'000.00) 101'302.30
 Vor einem allfälligen WEF-Vorbezug ist zwingend mit der PK Kontakt aufzunehmen.
 Total bisheriger Bezug für Wohneigentumsförderung -20'000.00
20 — Verpfändung für Wohneigentumsförderung Nein

Dieser Vorsorgeausweis ersetzt alle bisherigen.
 Die Angaben auf diesem Vorsorgeausweis dienen zur Information und begründen keinen Rechtsanspruch.
 Grundlage bildet das gültige Reglement.

Erklärungen zum Vorsorgeausweis

-
- 1 — Versicherte Person** Bitte überprüfen Sie bei Erhalt des Vorsorgeausweises die persönlichen Daten und den gemeldeten AHV-Jahreslohn. Melden Sie Fehler bitte Ihrem Arbeitgebenden.
-
- 2 — AHV-Jahreslohn** Entspricht dem vertraglich vereinbarten AHV-Jahreslohn inklusive 13. Monatslohn. Unterjährige Lohnänderungen von mehr als 10% sind obligatorisch zu melden.
-
- 3 — Versicherter Jahreslohn** Entspricht dem AHV-Jahreslohn abzüglich dem im Vorsorgeplan festgelegten Koordinationsabzug. 2018 beträgt der Koordinationsabzug (KA) gemäss BVG CHF 24675. Mit dem Koordinationsabzug wird berücksichtigt, dass bereits ein Teil des Lohnes durch die AHV/IV-Leistungen versichert ist. Es kann aber auch vereinbart werden, gar keinen Koordinationsabzug anzuwenden oder bei Teilzeitbeschäftigten den KA analog dem Beschäftigungsgrad zu reduzieren. Der versicherte Jahreslohn bildet die Berechnungsgrundlage für die Alters- und je nach Vereinbarung auch für die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen.
-
- 4 — Finanzierung** Der Sparbeitrag der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden wird dem Altersguthaben gutgeschrieben. Die Risikoprämien dienen zur solidarischen Finanzierung der Invaliden- und Hinterlassenleistungen, die Verwaltungskosten zur Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Sammelstiftung. Diese beiden Beiträge werden nicht gutgeschrieben. Bitte prüfen Sie jeweils bei Erhalt eines Vorsorgeausweises, ob der monatliche Totalbeitrag Arbeitnehmende dem Lohnabzug auf Ihrer Lohnabrechnung entspricht. Der Arbeitgebende muss mindestens 50% der Beiträge übernehmen.
-
- 5 — Sparbeitrag** Gespart wird auf dem versicherten Jahreslohn (siehe Punkt 2). Die Sparsätze sind im Vorsorgeplan festgelegt. Die Sparsätze gemäss Gesetz betragen:
- | | | |
|------------------|-----|--|
| 25 – 34 Jahre | 7% | des versicherten Jahreslohnes gemäss BVG |
| 35 – 44 Jahre | 10% | |
| 45 – 54 Jahre | 15% | |
| 55 – 64/65 Jahre | 18% | |
- Optional kann jeder Betrieb mit der Stiftung höhere Sparsätze vereinbaren. Der Sparprozess beginnt ab Alter 25. Die Versicherungspflicht für die Risiken Tod und Invalidität beginnt aber bereits im 18. Altersjahr.
-
- 6 — Entwicklung Altersguthaben** Bei jeder Änderung erhalten Sie via Arbeitgebende einen neuen Vorsorgeausweis. Der neue ersetzt die bisherigen. Anfang Jahr erhalten Sie in jedem Fall einen neuen Vorsorgeausweis. Der Abschnitt zeigt die Entwicklung Altersguthabens im laufenden Jahr.
-
- 7 — Einlagen** Unter diesem Punkt wird das Total der eingebrachten Freizügigkeitsleistungen des laufenden Jahres, freiwillige Einkäufe, Rückzahlung eines Vorbezuges für Wohneigentum und Überweisungen aufgrund einer Scheidung ausgewiesen.
-

8 — Bezüge

Reduziert werden die Einlagen durch einen allfälligen Vorbezug für Wohneigentum, einer Auszahlung bei Scheidung oder einem Kapitalbezug bei Teilpensionierung.

9 — Altersguthaben per Stichtag gemäss BVG

Das Altersguthaben gemäss BVG zeigt die Höhe des Altersguthabens per Stichtag, wenn nur die Mindestleistungen gemäss BVG versichert wären.

10 — Total Altersguthaben per Stichtag

Das Total Altersguthaben (inkl. BVG-Anteil) entspricht der Summe aller bis zum Stichtag gutgeschriebenen Sparbeiträgen plus Einlagen (siehe Punkt 7) minus Bezüge (siehe Punkt 8) einschliesslich der Zinsen.

11 — Altersleitungen

Das ordentliche Rücktrittsalter liegt für Frauen bei 64, für Männer bei 65 Jahren. Eine vorzeitige Pensionierung ist möglich ab 58 Jahren, ein Aufschub ist möglich im Umfang der Erwerbstätigkeit bis Alter 70.

12 — Projiziertes Alterskapital

Entspricht dem (hypothetischen) Guthaben zum Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters: Ausgehend vom aktuell vorhandenen Guthaben werden die zukünftigen Altersgutschriften (Sparbeiträge) bei gleichbleibendem Jahreslohn inklusive Zins (kalkuliert mit dem aktuellen Projektionszinssatz, 2018: 1.50%) hochgerechnet. Dies ist die Basis zur Berechnung der budgetierten jährlichen Altersrente.

13 — Jährliche Altersrente – Umwandlungssatz

Das projizierte Alterskapital wird mit dem zum Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters gültigen Umwandlungssatz in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt. Für den obligatorischen BVG-Teil legt das Gesetz den Umwandlungssatz fest, er beträgt aktuell 6.8%. Der Umwandlungssatz auf dem gesamten Altersguthaben wird vom Stiftungsrat festgelegt und beträgt aktuell:

Frauen Jahrgang	Männer Jahrgang	Rücktrittsjahr	Umwandlungssatz für das ordentliche Rücktrittsalter (Frauen 64, Männer 65)
1954	1953	2018	6.40%
1955	1954	2019	6.30%
1956	1955	2020	6.20%
1957	1956	2021	6.10%
1958	1957	2022	6.00%

Der Umwandlungssatz ab 2023 ist noch nicht festgelegt

Bei vorzeitiger Pensionierung wird der Umwandlungssatz gesenkt, bei aufgeschobener Pensionierung erhöht. Das Datum der vorzeitigen Pensionierung oder des Aufschubs muss mindestens drei Monate im Voraus schriftlich gemeldet werden.

Nest bietet zudem die Möglichkeit, das Altersguthaben bei der Pensionierung ganz oder teilweise als Kapital zu beziehen.

14 — Pensionierten-Kinderrente

Hat eine versicherte Person bei der Pensionierung noch Kinder unter 18 Jahren oder in Ausbildung (bis 25 Jahre), erhält sie zusätzlich zur Altersrente eine Pensionierten-Kinderrente. Diese entspricht 20% der Altersrente pro Kind und erlischt bei Erreichen des 18. respektive 25. Geburtstages des Kindes.

15 — Leistungen im Todesfall

Im Todesfall der versicherten Person wird dem hinterbliebenen Partner/der Partnerin eine lebenslange Rente ausgerichtet respektive den Kindern eine befristete Waisenrente. Diese sind gemäss Gesetz abhängig vom projizierten Alterskapital ohne Zins. Optional können diese Leistungen auch abhängig vom AHV-Jahreslohn oder vom versicherten Jahreslohn definiert werden.

16 — Leistungen bei Invalidität

Im Invaliditätsfall richtet die Pensionskasse nach einer Wartefrist eine Invalidenrente und falls vorhanden, pro Kind eine Invaliden-Kinderrente aus. Die Wartefrist beträgt 720 Tage, falls der Arbeitgebende eine Krankentaggeld-Versicherung abgeschlossen hat, und 360 Tage, falls er über keine solche verfügt.

Die Invalidenleistungen sind gemäss Gesetz abhängig vom projizierten Alterskapital ohne Zins. Optional können diese Leistungen auch abhängig vom AHV-Jahreslohn oder vom versicherten Jahreslohn definiert werden.

17 — Total eingebrachte Freizügigkeitsleistung

Bei Eingang einer Freizügigkeitsleistung von einer Vorkasse oder einem Freizügigkeitskonto von einer Freizügigkeitsstiftung erhalten Sie einen neuen Vorsorgeausweis. Das Total der eingegangenen Freizügigkeitsleistungen wird hier ausgewiesen.

18 — Maximal möglicher Einkauf

Durch freiwillige Einkäufe können die Versicherungsleistungen erhöht werden. Für die Berechnung der maximalen Einkaufssumme ist das bisherige Altersguthaben, der Jahreslohn und der Vorsorgeplan des Betriebes massgebend. Ein freiwilliger Einkauf muss mindestens CHF 5000 betragen. Der einbezahlte Betrag kann im entsprechenden Jahr vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Nach einem Einkauf dürfen die darauf beruhenden Leistungen drei Jahre lang nicht in Kapitalform bezogen werden (z.B. bei Pensionierung oder Vorbezug für Wohneigentum).

19 — Maximal möglicher Bezug für Wohneigentum

Dieser Betrag steht zur Verfügung für eine (Teil-)Finanzierung des selbstbewohnten Wohneigentums, für die Amortisierung von Hypotheken oder Renovationen.

20 — Verpfändung für Wohneigentumsförderung

Das Altersguthaben oder ein Teil davon kann gegenüber einer Bank verpfändet werden.
